# Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wesseling vom 06. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 05. Oktober 2021 für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht	2
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen	2
§ 4 Tiere	4
§ 5 Werbung, Wildes Plakatieren	5
§ 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter	6
§ 7 Kraftfahrzeuge	6
§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	7
§ 9 Einfriedungen/Öffnungen	7
§ 10 Kinderspielplätze	7
§ 11 Hausnummern	8
§ 12 Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen	8
§ 13 Brauchtumsfeuer	8
§ 14 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen	9
§ 15 Grillen	10
§ 16 Andere Rechtsvorschriften	11
§ 17 Ausnahmen	11
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 19 Inkrafttreten	12
Verwarnungs- und Bußgeldkatalog	13

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, insbesondere:
  - 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulgelände, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen und besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen;
  - 2. Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentums-verhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Ruhebänke, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Anschlag-tafeln u. -flächen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweis-zeichen und Lichtzeichenanlagen.

### § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen, Einrichtungen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die bestimmungsgemäße Benutzung der Verkehrs-flächen, Anlagen und Einrichtungen darf nicht verhindert oder beeinträchtigt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

# § 3 Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (2) Es ist insbesondere untersagt,
  - 1. Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Aufklebern, Plakaten, Behältnissen und Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  - 2. in Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder auf andere Weise zu verändern;
  - 3. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Anpflanzungen sowie andere mit Grundstücken nicht fest verbundene Einrichtungen ohne Erlaubnis anzulegen;
  - 4. in Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  - 5. in Anlagen zu übernachten;
  - 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  - 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle unbefugt zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen;
  - 8. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialen zu lagern und Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
  - 9. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht für die Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen sind;
  - 10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
  - 11. Straßen-Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so zu nutzen, dass ihre Funktionalität beeinträchtigt ist. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden;
  - 12. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

- 13. das Reinigen von Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin, Benzol o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten:
- 14. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt außerhalb der Dienststunden des Ordnungsamtes der Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
- 15. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, ausreichend dimensionierte Abfallbehälter aufzustellen, diese regelmäßig zu leeren und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

### § 4 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, jederzeit so zu führen, dass durch sie niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, belästigt oder erschreckt wird. Hunde sind anzuleinen, soweit eine Gefährdung, Schädigung, Behinderung, Belästigung oder ein Erschrecken von Menschen, Tieren oder eine Gefährdung oder Schädigung von Sachen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist.
- (2) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass diese Tiere
  - a) von Kinderspielplätzen, Friedhöfen, Spiel- und Sportanlagen und Schulgeländen ferngehalten werden,
  - b) Gehwege oder Bürgersteige nicht beschmutzen, oder
  - c) nicht ohne Aufsicht umherlaufen.

Hiervon ausgenommen sind Tiere, die naturgemäß ohne Aufsicht umherlaufen, wie z. B. Katzen.

(3) Beim Führen von Hunden in der Öffentlichkeit sind die Bestimmungen des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) einzuhalten.

- (4) Insbesondere gilt die Leinenpflicht nach § 2 Abs. 2 LHundG NRW auf folgenden Flächen:
  - a) Freizeitanlage Entenfang (Gebiet zwischen Entenfangstraße, Kurfürstenstraße, Rodenkirchener Straße, Verlängerung Mühlenweg und Falkenweg einschließlich des Weges entlang des Entenfanges von der Verlängerung Mühlenweg bis Wiesenweg Keldenicher Weg- und die Ersatzwegeflächen),
  - b) Grünanlage "Birkenwäldchen" (Gebiet zwischen der Jahnstraße, Am Walde, Birkenstraße, Stadion Jahnstraße Südseite-),
  - c) Rheinpark (Gebiet zwischen Uferstraße, Rhein, Verlängerung Grenzgasse, Auf dem Sonnenberg, Bonner Straße),
  - d) auf den öffentlichen Flächen zwischen Leinpfad und Rhein in den Teilstücken von der Grenze des Werkes der Evonik Degussa GmbH bis zum Rheinpark und vom Rheinpark bis zur Höhe der Verladebrücke des Werks Wesseling der Shell Deutschland Oil GmbH,
  - e) Grünanlage "Landschaftspark Eichholz".

Auch das Reiten und das Mitführen von Pferden oder sonstigen Reittieren ist auf den Flächen a) bis e) nicht zulässig.

- (5) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Die den Hund ausführende Person muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot jederzeit vorzeigen können.
- (6) Die nach Abs. 2 verantwortlichen Personen haben die durch Tiere verursachten Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum und in Anlagen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Wildlebende Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (8) Von den Regelungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 6 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

### § 5 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen und sonstigen Verkehrszeichen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenstände und Einrichtungen- sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakatierungen wie z.B. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

### § 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Zur allgemeinen Benutzung öffentlich aufgestellte Abfallbehälter (Stand- oder Hängeausführung) dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen (z.B. Zigarettenschachteln, Getränke- oder Speisenbehältnisse, Obstreste) oder im Sinne von § 4 Abs. 6 dieser Verordnung benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer, Kleidercontainer, gelbe Säcke) und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder zweckwidrig verstreut werden.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Kleidung, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Abfälle (z.B. Sperrmüll, Haushaltsmüll, Altkleider) oder Gegenstände für die Rohstoffrück-gewinnung (z.B. Glas, Papier, Dosen) auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (4) Das Einfüllen in Glascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.

# § 7 Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen, ausgenommen in Notfällen, auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht repariert, abgespritzt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt werden.
- (2) Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
- (3) Stark verschmutzte Fahrzeuge und Reifenprofile sind von groben Schmutzteilen (z.B. Erdklumpen) zu reinigen, bevor sie auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt werden.

# § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse (z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung) dient.

## § 9 Einfriedungen/Öffnungen

- (1) Stacheldraht, Eisen-/Glasspitzen und ähnliche Vorrichtungen zur Einfriedigung von Grundstücken im Innenbereich (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sind zu den Verkehrsflächen und Anlagen unterhalb einer Höhe von 2 m nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Schafe, Ziegen etc.
- (2) Zur Straße hin gelegene Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Diese sind so anzubringen und zu erhalten, dass niemand gefährdet wird.

### § 10 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung und dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen sind
  - a) der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken,
  - b) der Konsum von Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen, Erzeugnissen (z.B. E-Zigaretten, Shishas) oder sonstigen Drogen,
  - c) das Befahren mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeugen, mit E-Bikes, mit Pedelecs sowie mit E-Scootern,
  - d) das Grillen und die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerstellen

untersagt.

### § 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Auf § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hingewiesen.
- (2) Die Hausnummer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Stadt unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

# § 12 Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzerinnen und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizität-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an Gebäuden und Einfriedungen oder an anderer Stelle auf den Grundstücken angebracht oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### § 13 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer und Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten.
  - 2. Alter der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
  - 3. Angabe und Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  - 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen.
  - 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Materials,
  - 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

- (3) Verbrannt werden dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) sind verboten. Andere Stoffe insbesondere Mineralöle und Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur unmittelbar vor der Entzündung aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss bis zum Erlöschen von Feuer und Glut dauerhaft von zwei Personen beaufsichtigt werden. Der oder die Hauptverantwortliche muss das 18. Lebensjahre vollendet haben.
- (5) Die Mindestabstände zu Gebäuden, die Menschen zum Aufenthalt dienen, sonstigen baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen und befestigten Wirtschaftswegen sind unter Berücksichtigung der Örtlichkeit, an der das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Wesseling abzustimmen und beim Aufbau und während des Abbrennens einzuhalten.
- (6) Wenn der Umfang des Brennmaterials das Volumen von 1 m³ überschreitet, darf das Brauchtumsfeuer nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache (BSW) der Feuerwehr Wesseling angezündet und abgebrannt werden. Die personelle Stärke und technische Ausrüstung der Brandsicherheitswache wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt.
- (7) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

### § 14 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist insbesondere verboten:

- 1. Aggressives Betteln (z.B. Versperren des Weges, Anfassen, Festhalten, bedrängende Verfolgung oder sonstiges einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte);
- 2. Betteln mit Tieren und Betteln mit oder allein durch Kinder. Kind in diesem Sinne ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist;
- 3. Musiker, Schauspieler und Bettler müssen ihren Standort auf Verkehrsflächen und Anlagen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen. Die Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, ist untersagt;

- 4. Wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Lärmbelästigungen oder Belästigungen von Passanten;
- 5. Störungen in Verbindung mit Alkohol-, Shisha- oder Drogenkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten;
- 6. Ausspucken, Urinieren und Verrichten der Notdurft;
- 7. Abspielen elektronisch verstärkter Musik ohne Beschallungsgenehmigung;
- 8. Einrichtung und Unterhaltung offener Feuerstellen.

### § 15 Grillen

- (1) Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind. Die Erholungsfunktion der öffentlichen Grünflächen für Jedermann ist zu wahren.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen in den folgenden Bereichen und Anlagen verboten:
  - 1. auf öffentlichen Spielplätzen,
  - 2. auf öffentlichen Sportanlagen,
  - 3. auf Schulgeländen,
  - 4. auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen,
  - 5. im Rheinpark (Gebiet zwischen Uferstraße, Rhein, Verlängerung Grenzgasse, Auf dem Sonnenberg, Bonner Straße).
  - 6. im Abstand von weniger als 100 m zum Waldrand und zu Wohngrundstücken,
  - 7. unterhalb von Bäumen und Sträuchern sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.
- (3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:
  - 1. die Brenn-/Glut-/Feuerschale des Grills hat einen ausreichenden Abstand zum Boden (mindestens 0,5 m) einzuhalten,
  - 2. die Benutzung von Einweggrills ist untersagt,
  - 3. jegliche Beschädigungen, insbesondere ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes, sind zu verhindern,
  - 4. es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten,
  - 5. die Einrichtung und Unterhaltung offener Feuerstellen ist verboten.
- (4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starken Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß in Abfallbehältern zu entsorgen bzw. mitzunehmen, sofern keine Abfallbehälter vorhanden sind oder diese voll sind.

### § 16 Andere Rechtsvorschriften

In Bundes-, Landes- oder sonstigem Ortsrecht enthaltene Vorschriften zur Nutzung öffentlicher Flächen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

### § 17 Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Wesseling kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen zulassen, wenn berechtigte Interessen vorliegen, welche die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
  - 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gem. § 3 der Verordnung,
  - 3. die Bestimmungen des Haltens und Führens von Tieren auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 4 der Verordnung,
  - 4. die Bestimmungen zur Werbung und Wildem Plakatieren gem. § 5 der Verordnung,
  - 5. das Verbot der zweckwidrigen Benutzung der Abfallbehälter/Sammelbehälter gem. § 6 der Verordnung,
  - 6. das Reparatur- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gem. § 7 der Verordnung,
  - 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung,
  - 8. die in § 9 getroffenen Bestimmungen über Einfriedungen und Öffnungen,
  - 9. die Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung, des Verhaltens und des Aufenthalts auf Kinderspielplätzen nach § 10 der Verordnung,
  - 10. die getroffenen Bestimmungen über die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
  - 11. die in § 12 der Verordnung getroffenen Bestimmungen zu Einfriedungen und Öffnungen,
  - 12. die in § 13 der Verordnung getroffenen Bestimmungen zu Brauchtumsfeuern,
  - 13. die in § 14 der Verordnung getroffenen Bestimmungen über das Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen,
  - 14. die in § 15 der Verordnung getroffenen Regelungen zum Grillen

verletzt.

- (2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2146) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Für bestimmte Ordnungswidrigkeiten gilt grundsätzlich der anliegende Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen kann das Verwarnungs- oder Bußgeld auch über das im Verwarnungs- und Bußgeldkatalog geschriebene Maß hinaus festgesetzt werden.
- (5) Ordnungswidrigkeiten, die im Verwarnungs- und Bußgeldkatalog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Ordnungsbehörde zu den im Katalog enthaltenen vergleichbaren Verstößen bewertet.

# § 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wesseling vom 16. November 1992 in der Fassung vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

# Verwarnungs- und Bußgeldkatalog (§ 18 Abs. 3 der Verordnung)

Vorschrift der	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungsgeld	Bußgeld
Ordnungsbehördlichen Verordnung		(in Euro)	(in Euro)
§ 2 Abs. 1	Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht.	10,- bis 50,-	20,- bis 1.500,-
§ 3 Abs. 1 S. 1	Verstoß gegen die schonende Behandlung von Anlagen und Einrichtungen.	20,- bis 50,-	50,- bis 2.000,-
§ 3 Abs. 1 S. 2	Zweckwidrige Nutzung von Anlagen und Einrichtungen.	30,-	80,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 1	Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Aufklebern, Plakaten etc.	50,-	150,-
	Wegwerfen von Behältnissen und Verpackungsmaterialien.	50,-	150,-
	Wegwerfen von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.	55,-	250,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Unbefugtes Entfernen und Beschädigen von Sträuchern und Pflanzen.	40,- bis 55,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 3	Missachtung des Verbots, in Anlagen und auf Verkehrsflächen Anpflanzungen sowie andere mit Grundstücken nicht fest verbundene Einrichtungen ohne Genehmigung anzulegen.	40,- bis 55,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 4	Verbot der Entfernung, Beschädigung, Beschmutzung, Bemalung von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- u. Hinweisschildern und anderen Einrichtungen oder diese anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.	50,-	150,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 5	Missachtung des Verbots in Anlagen zu übernachten.	20,- bis 50,-	80,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 6	Verbot der unbefugten Beseitigung, Beschädigung, Veränderung von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.	55,-	200,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 7	Missachtung des Verbots, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle unbefugt zu	55,-	100,-

		1	
	verdecken oder ihre		
	Gebrauchsfähigkeit in anderer		
	Weise zu beeinträchtigen.		
§ 3 Abs. 2 Nr. 8	Missachtung des Verbots, in	50,-	100,-
	Anlagen und auf Verkehrsflächen		
	Gegenstände abzustellen oder		
	Materialen zu lagern und		
	Anlagen zu befahren.		
§ 3 Abs. 2 Nr. 9	Verbot des Abstellens von	50,-	100,-
	Fahrzeugen, die nicht für die		
	Teilnahme am Straßenverkehr		
	zugelassen sind, auf		
	Verkehrsflächen und in Anlagen.		
§ 3 Abs. 2 Nr. 10	Verbot der Ausübung	20,-	40,-
	gewerblicher Betätigungen, die		,
	einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2		
	GewO bedürfen, vor öffentlichen		
	Gebäuden im Einzugsbereich		
	von Ein- und Ausgängen.		
§ 3 Abs. 2 Nr. 11	Verbot, Straßen-Schachtdeckel	50,-	100,-
3 0 Ab3. 2 W. 11	und andere Einrichtungen, die	30,	100,
	den Zugang zu Wasser-, Gas-,		
	Elektrizitäts-, Fernmelde- oder		
	ähnlichen dem öffentlichen		
	Interesse dienenden Anlagen		
	_		
	vermitteln, so zu nutzen, dass		
	ihre Funktionalität zu keiner Zeit		
	beeinträchtigt ist. Schachtdeckel		
	und Abdeckungen von		
	Versorgungs- und		
	Entsorgungsanlagen dürfen von		
	Unbefugten nicht geöffnet		
	werden.		
§ 3 Abs. 2 Nr. 12	Verbot des Ausschüttens	50,-	100,-
	jeglicher Schmutz- und Abwässer		
	sowie das Ableiten von		
	Regenwasser auf Straßen und		
	Anlagen.		
§ 3 Abs. 2 Nr. 13	Missachtung des Verbots der	40,-	80,-
	Reinigung von Gefäßen u.a.		
	Gegenständen unter Zusatz von		
	Reinigungsmitteln.		
	Missachtung des Verbots von	50,-	100,-
	Reinigungen, bei denen Öl, Altöl,		
	Benzin o.ä. Stoffe in das		
	öffentliche Kanalnetz oder in das		
	Grundwasser gelangen können.		
§ 3 Abs. 2 Nr. 14	Verstoß gegen das Verbot des	55,-	100,- bis
_	Ablassens und die Einleitung von		1.000
	Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder		
	sonstigen flüssigen,		
	schlammigen und/oder		
	feuergefährlichen Stoffen auf die		
	Straße oder in die Kanalisation.		
	Gleiches gilt für das Ab- oder		
	Einlassen von Säuren/Basen,		
	säure- /basehaltigen oder giftigen		
	Flüssigkeiten.		

0.0.41 - 0.11 - 47	Transport of the control of the cont	140	100
§ 3 Abs. 2 Nr. 15	Transport von Flugasche,	40,-	80,-
	Flugsand oder ähnlichen		
	Materialien auf offenen		
	Fahrzeugen, sofern diese Stoffe		
	nicht abgedeckt oder in		
	geschlossenen Behältnissen		
\$ 2 Abo 2	verfüllt worden sind.	40,-	60
§ 3 Abs. 3	Verstoß gegen das	40,-	60,-
	Verunreinigungsverbot und die		
	Beseitigungspflicht bei Verunreinigungen von		
	Verkehrsflächen, Anlagen oder		
	Einrichtungen sowie		
	Abfallbehälterpflicht bei		
	Warenangeboten zum sofortigen		
	Verzehr.		
§ 4 Abs. 1	Verstoß gegen die allgemeine	20,- bis 50,-	20,- bis
3 17100. 1	Verhaltenspflicht beim Führen	20, 510 00,	1.500,-
	von Tieren.		11000,
§ 4 Abs. 2	Missachtung der	30,-	50,-
3	Aufsichtspflichten und des	,	,
	Mitführungsverbots von Tieren.		
§ 4 Abs. 3 und 4	Verstoß gegen den Leinenzwang	30,-	60,- bis 100,-
	für Hunde sowie Verstoß gegen		
	das Reiten und Mitführen von		
	Reittieren auf den bezeichneten		
	öffentlichen Flächen.		
§ 4 Abs. 5	Missachtung des Mitführgebotes	25,-	60,- bis 100,-
	von Hundekotbeuteln oder eines		
	anderen geeigneten		
	Behältnisses.		
§ 4 Abs. 6	Missachtung des Gebots, die von	40,-	60,-
	Tieren auf Verkehrsflächen,		
	Anlagen oder Einrichtungen		
	verursachten Verunreinigung		
	unverzüglich und schadlos zu		
§ 4 Abs. 7	entsorgen.  Missachtung des	20,-	40
3 4 Abs. 1	Fütterungsverbotes wildlebender	20,-	40,-
	Tauben.		
§ 5 Abs. 1	Missachtung der Regelungen für	50,-	100,-
3 0 7 150. 1	Anbringung von Werbung und	00,	100,
	Plakaten.		
§ 5 Abs. 2	Missachtung des Verbotes, die in	50,-	100,-
307100.2	5 Abs. 1 der Verordnung	· ·	,
	genannten Flächen,		
	Einrichtungen und Anlagen zu		
	bemalen, zu besprühen, zu		
	beschriften, zu beschmutzen		
	oder in sonstiger Weise zu		
	verunstalten.		
§ 6 Abs. 1	Missachtung des Verbotes der	50,-	100,-
9 6 ADS. I	zweckwidrigen Nutzung von	55,	100,
	Abfallbehältern/Sammelbehältern		
§ 6 Abs. 2	Missachtung des Verbotes,	30,-	60,-
9 6 ADS. 2	Abfallbehälter aller Art,	33,	55,
	Sammelbehälter zur		
	Rückgewinnung von Rohstoffen		

	1		
	tainer, gelbe Säcke) und		
	Behältnisse für Streugut zu		
	durchsuchen, Gegenstände		
	daraus zu entnehmen oder		
	zweckwidrig zu verstreuen.		
§ 6 Abs. 3	Missachtung des Gebots, dass	20,-	40,-
	Sammelbehälter für Altglas,		·
	Altpapier etc. nur mit den dem		
	Sammelzweck entsprechenden		
	Materialien befüllt werden dürfen.		
	Missachtung des Gebots, Abfälle		
	(z. B. Sperr-müll, Haushaltsmüll,		
	Altkleider etc.) oder Gegen-		
	stände für die		
	Rohstoffrückgewinnung (z. B.		
	Glas, Papier, Dosen) nicht auf		
	oder neben die zur Aufnahme		
	bestimmten Behälter zu stellen.		
C C A la a 4		0.5	00
§ 6 Abs. 4	Missachtung des Gebots der	25,-	60,-
	zeitlichen Beschränkung		
0 = 41	(Werktags 07:00 bis 20:00 Uhr).		100
§ 7 Abs. 1	Missachtung des Verbots des	50,-	100,-
	Autowaschens oder von		
	Autoreparaturen auf		
	Verkehrsflächen und in Anlagen.		
§ 7 Abs. 2	Missachtung des Verbots des	50,-	100,-
	Autowaschens auf privaten		
	Flächen, wenn Öl, Altöl,		
	Kraftstoffe oder andere		
	wassergefährdende Stoffe in das		
	öffentliche Kanalnetz oder in das		
	Grundwasser gelangen können.		
§ 7 Abs. 3	Missachtung des Gebots, dass	50,-	100,-
0	stark verschmutzte Fahrzeuge	,	
	von groben Schmutzteilen zu		
	reinigen sind, bevor sie auf		
	öffentlichen Verkehrsflächen		
	benutzt werden.		
§ 8	Verbotswidriges Ab- und	50,-	100,-
20	Aufstellen von Wohnwagen,	00,	100,-
	Zelten und Verkaufswagen in		
	_		
ε Ω Λ ho. 1	Anlagen.	50	100
§ 9 Abs. 1	Missachtung des Gebots, an	50,-	100,-
	Verkehrsflächen und Anlagen		
	gelegene Grundstücke erst ab		
	einer Höhe von 2 m mit		
	Stacheldraht oder anderen		
	gefährlichen Gegenständen		
	einzufrieden.		
§ 9 Abs. 2	Missachtung des Gebots, dass	50,-	100,-
	zur Straße hin gelegene		
	Kellerschächte oder ähnliche		
	Öffnungen mit festen		
	Abdeckungen zu versehen und		
	so anzubringen und zu erhalten,		
	dass niemand gefährdet wird.		
\$ 10 Abs 1	dass niemand gefährdet wird.  Verstoß gegen die	20	40 -
§ 10 Abs. 1	dass niemand gefährdet wird.  Verstoß gegen die  Aufenthaltsregelungen für	20,-	40,-

		•	
§ 10 Abs. 2	Missachtung des Fußball- und Ballspielverbots, des Verbots des Skateboardfahrens und Inlineskatern auf	10,-	20,-
§ 10 Abs. 3	Kinderspielplätzen.  Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit	20,-	40,-
§ 10 Abs. 4	Missachtung der unter den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Verbote für Kinderspielplätze.	35,-	70,-
§ 11	Verstoß gegen das Gebot der Hausnummerierung.	20,-	40,-
§ 12	Missachtung der Gebote zur Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen.	35,-	70,- bis 250,-
§ 13	Missachtung der Regelungen zu Brauchtumsfeuern.	25,- bis 50,-	100,- bis 1.000,-
§ 14 Nr. 1	Missachtung des Verbots aggressiven Bettelns.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 2	Missachtung des Verbots des Bettelns mit Tieren und Betteln mit oder allein durch Kinder.	25,-	100,-
§ 14 Nr. 3	Missachtung der zeitlichen Beschränkungen und des Verbots der Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln.	25,-	100,-
§ 14 Nr. 4	Verbot der wiederkehrenden Ansammlung von Personen von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Lärmbelästigungen oder Belästigungen von Passanten.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 5	Störungen in Verbindung mit Alkohol-, Shisha- oder Drogenkonsum.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 6	Ausspucken, Urinieren und Verrichtung der Notdurft.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 7	Abspielen elektronisch verstärkter Musik ohne Beschallungsgenehmigung.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 8	Einrichten und Unterhalten offener Feuerstellen.	50,-	100,-
§ 15 Abs. 1	Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht beim Grillen.	50,-	100,-
§ 15 Abs. 2	Missachtung des Grillverbots für die aufgeführten Bereiche.	50,-	100,-
§ 15 Abs. 3	Missachtung der aufgeführten Bestimmungen und Verbote zum Grillen.	50,-	100,-
§ 15 Abs. 4	Missachtung der Aufsichts- pflichten und der Abfallbe- seitigungspflicht beim Grillen.	50,-	100,-